

Bundessozialgericht
- 9 RV 18/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. November 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Mai 1976 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 24. August 1948 bewilligte das Versorgungsamt Nürnberg aufgrund des Bayerischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetzes (BKBLG) dem Kläger Beschädigtenrente wegen inaktiver produktiv-indurativer rechtsseitiger Lungenspitzen-tuberkulose und leichter Zwerchfellverwachsungen beiderseits im Sinne der Verschlimmerung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vH. Zugleich vermerkte es in einem Klammerzusatz, daß der Kläger zwar unter Berücksichtigung einer Zuckerkrankheit insgesamt um 70 vH erwerbsbehindert sei, diese Krankheit jedoch keine Wehrdienstfolge darstelle. Der Bescheid blieb unangefochten.

Im Umanerkennungsbescheid vom 9. April 1951 (berichtigt am 9. Juni 1954) bestätigte die Behörde, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die Tuberkulose als Schädigungsfolge zu 40 vH herabgesetzt sei.

Im Juni 1969 beantragte der Kläger, den Diabetes mellitus als durch die Tuberkulose mittelbar herbeigeführte weitere Schädigungsfolge festzustellen. Die Versorgungsverwaltung lehnte dies abermals ab (Bescheid vom 20. Juni 1969; Widerspruchsbescheid vom 11. August 1969). Sie berief sich auf die bindende Erklärung vom 24. August 1948. Davon abzurücken habe sie keinen Anlaß, weil die frühere Entscheidung nicht unrichtig sei (§ 40 Abs 1 Verwaltungsverfahrensgesetz -VerwVG-).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 13. März 1972 den Beklagten verurteilt, Diabetes mellitus als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung mit einer Teil-MdE um wenigstens 20 vH anzuerkennen. Der erstinstanzliche Richter gewann als Ergebnis des von ihm erhobenen Sachverständigenbeweises die Überzeugung, daß der



- 3 -

Diabetes des Klägers ohne die Lungenentzündung und ohne die Erkrankung an Lungentuberkulose in den Jahren 1945 und 1946 sowie ohne die Streßsituationen als Jagdflieger nicht schon 1947, sondern sicher erst später entstanden sei.

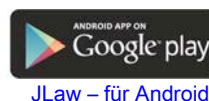
Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage abgewiesen (Urteil des Bayerischen LSG vom 6. Mai 1976). Es hat ausgeführt, der Bescheid vom 24. August 1948 sei nicht unrichtig; der Diabetes des Klägers sei nicht wehrdienstbedingt. Es sei nicht bewiesen, daß der Kläger als Jagdflieger extremen psychischen und physischen Belastungen solcher Art ausgesetzt gewesen sei, daß dadurch die Entwicklung der Zuckerkrankheit beeinflußt sein könnte. Aber auch die rezidivierende Lungentuberkulose mit Rippenfellentzündung und wiederholten bronchitiden Lungenentzündungen könne nicht mit Wahrscheinlichkeit zum Zustand des Diabetes beigetragen haben. Dazu wäre, wie besonders Prof. Dr. M erläutert habe, ein hochfieberhaftes, schweres Krankheitsbild der Tuberkulose Voraussetzung gewesen. Für einen solchen Sachverhalt fehle es aber an einem Anhalt. Beweisanträgen, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG formuliert habe, habe das Berufungsgericht nicht nachzukommen brauchen. Denn was bei den gewünschten Nachforschungen auch hätte herauskommen können, würde es niemals erlaubt haben, in der streitigen Zusammenhangsfrage die Unrichtigkeit der negativen Beurteilung darzutun. Mehr als die bloße Möglichkeit eines Ursachenzusammenhangs werde sich nicht abzeichnen. Der Kläger verlange Unerhebliches, wenn er wissen wolle, aus welchem Grunde trotz nachgewiesenem Diabetes keine Glukose im Urin festgestellt worden sei, oder wenn er die Erkundung anderer Ursachen als die Schädigungstatbestände wünsche. Ein anderes Resultat der rechtlichen Bewertung sei auch nicht zu erwarten, wenn sich ermitteln lasse, daß der Diabetes schon früher als erkannt - im Dezember 1947 - manifest geworden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat die - vom Senat zugelassene - Revision eingelegt. Er beanstandet die Ausgangserwägung des LSG, daß der ursächliche Zusammenhang seiner Zuckerkrankheit mit einer Schädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) nicht unmittelbar und nicht uneingeschränkt zu prüfen, sondern nur insofern von Belang sei, als der Bescheid vom 24. August 1948 sich als unrichtig erweise. Der Kläger entnimmt dem "Umanerkennungsbescheid" von 1951, daß alle vorangegangenen Verwaltungsentscheidungen, so auch die Verneinung des Diabetes als Schädigungsfolge "außer Kraft getreten" seien. Mithin liege in bezug auf diese Krankheit eine verbindliche Vorentscheidung nicht mehr vor; vielmehr müsse gefolgert werden, daß die Versorgungsverwaltung insoweit auf die Bindungswirkung ihres ersten Ausspruchs "verzichtet" und somit dem Kläger auch einen Anlaß zur Anfechtung des Umanerkennungsbescheides nicht gegeben habe. Außerdem sei zu bemängeln, daß der Bescheid von 1948 nicht deutlich genug habe erkennen lassen, welche medizinischen Befunde als Wehrdienstleiden anerkannt wurden, bei welchen dies nicht der Fall war und aus welchem Grunde dies jeweils angenommen wurde. Ferner greift der Kläger die Feststellungen des LSG zur Richtigkeit des ursprünglichen Bescheides mit Verfahrensrügen an. Ua vermißt er ein Eingehen auf seinen Sachvortrag, daß er im Oktober 1947 eine hochfieberige Infektionskrankheit (Bronchitis und Grippe) durchgemacht habe. Diese Erkrankung könne den im Dezember 1947 entdeckten Diabetes ausgelöst haben. Auf diese Tatsache habe er in der Berufungsverhandlung mit der Bitte um Erhebung des Sachverständigenbeweises vergeblich aufmerksam gemacht.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Beklagte beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an die
Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einverstanden.

II

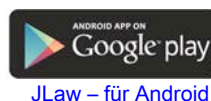
Die Revision des Klägers hat wegen des angeführten Verfahrensmangels Erfolg. Jedoch vermag die Revision nicht durchzudringen, soweit sie materiell-rechtliche Fehler des Berufungsurteils geltend macht.

Dem Kläger kann nicht darin beigespflichtet werden, daß er durch den Bescheid vom 24. August 1948 über die anerkannte Schädigungsfolge und das als solche nicht anerkannte Leiden im unklaren gelassen worden sei. In diesem Bescheid ist deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß die Zuckerkrankheit, derentwegen die Erwerbsbehinderung des Klägers höher zu bemessen wäre, keine Dienstbeschädigungsfolge sei. Für seine gegenteilige Behauptung hat der Kläger substantiierte Tatsachen auch nicht vorgebracht. Der Bescheid von 1948 enthielt somit eine, wenn auch sehr knappe Begründung für die Bewilligung des Versorgungsanspruchs und dessen Begrenzung. Diese Begründung reichte aus, um den Kläger in die Lage zu versetzen, sich über sein weiteres Verhalten schlüssig zu werden, nämlich ob und weshalb er die ihm gegenüber ergangene Verwaltungsentscheidung anfechten solle und wolle, und zwar sowohl deshalb, weil seinem Begehren nicht voll entsprochen worden sei, als auch mit dem Argument, daß es – wie er meint – der Entscheidung an einer für ihn im einzelnen nachprüfbaren Rechtfertigung fehle.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



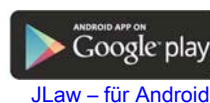
- 6 -

In gleicher Weise hat der "Umanerkennungsbescheid" erkennen lassen, worauf sich das Anerkenntnis der Versorgungsverwaltung bezog und worauf nicht. Mit der "positiven" Erklärung, die Tbc sei im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge zu bestätigen, gab die Behörde zugleich in unmißverständlicher Weise zu verstehen, daß sie diese Qualifizierung nur diesem Leiden und nicht auch der Zuckerkrankheit beimesse. Diese negative Tragweite des Umanerkennungsbescheides war für einen Bescheidempfänger, der den Sachverhalt aus seinem Zusammenhang heraus verstehen konnte und verstehen mußte, unschwer zu erkennen. Der Kläger vermochte vom Standpunkt eines verständigen Adressaten her nicht zu unterstellen, die Versorgungsbehörde habe bei der neuen Bescheidung seine Zuckerkrankheit gar nicht in Betracht gezogen und insoweit die Entscheidung offengelassen. Von einer solchen Überlegung ist der Kläger auch selbst nicht ausgegangen. Sonst hätte er bereits 1951 und nicht erst 1969 beantragt, den Diabetes zum Gegenstand seiner Versorgungsberechtigung zu erheben. Aus dieser Sicht heraus ist der Ausschluß der Zuckerkrankheit aus dem versorgungsrechtlich relevanten Geschehen mit dem Umanerkennungsbescheid abermals in schlüssigem Handeln konstatiert worden. Zumindest dieser Verwaltungsakt ist für die Beteiligten verbindlich geworden. Deshalb kann auf sich beruhen, ob in der fraglichen Beziehung dem ursprünglichen Bescheid (1948) noch gemäß § 85 BVG eine restliche Bindungswirkung zukommt. Im übrigen ist zur Verbindlichkeit des 1948 Entschiedenen auf die Ausführungen des Senats in dem in diesem Rechtsstreit ergangenen Beschluß vom 2. Februar 1977 über die Zulassung der Revision Bezug zu nehmen. - Unter den gegebenen Umständen kann der Kläger sein mit der Klage verfolgtes Ziel nur im Wege der Neuprüfung nach § 40 Abs 1 VerwVG erreichen. Das haben Verwaltung und Vorinstanzen richtig erkannt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

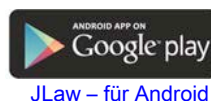
Begründet ist die Revision jedoch wegen mangelnder Sachermittlung. Das LSG hätte auf die Behauptung des Klägers eingehen müssen, daß er im Oktober 1947 an einer hochfieberigen Bronchitis und Grippe erkrankt gewesen sei. Zutreffend hat der Kläger die Frage gestellt, ob diese Erkrankung, wenn sie bewiesen sein sollte, bewirkt hätte, daß die Zuckerkrankheit zutage getreten wäre. Um der Tuberkulose für die Manifestation dieses anlagebedingten Erleidens im Dezember 1947 auslösende Bedeutung beizumessen zu können, hatte Prof. Dr. M zweierlei gefordert. Ein vorausgegangener Tuberkuloseschub müsse hochfieberhaft gewesen sein und er müsse mit dem Auftreten des Diabetes in einem engeren zeitlichen Zusammenhang gestanden haben (vgl auch Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Ausgabe 1973, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S. 122 Nr 78). Beiden Erfordernissen könnte, wenn der Kläger das Richtige behauptet hat, genügt sein. Dies wird noch in tatsächlicher Hinsicht erforscht werden müssen. An dieser Aufklärungsnotwendigkeit durfte das LSG nicht vorbeigehen.

Damit die fehlenden Feststellungen nachgeholt werden können, ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird bei der neuen Verhandlung und Entscheidung seine Aufmerksamkeit auch auf die übrigen, von der Revision erhobenen Verfahrensrügen zu richten haben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)